Vergabeverfahren

„Beschaffung von KIM Mail Proxys und KIM Postfächern “

VSG-SEK-2026-48

– Angebotsaufforderung mit Bewerbungsbedingungen –



Vivantes. Berlin kann Gesundheit.

1. Allgemeines 4

1.1. Beschaffungsgegenstand 4

1.2. Auftraggeberin 4

1.3. Vertragspartnerin 5

1.4. Vergabeunterlagen 5

1.5. Kommunikation im Verfahren 6

1.6. Fragen zu den Vergabeunterlagen (Bieterfragen) 6

2. Ablauf des Vergabeverfahrens 7

2.1. Einreichung des Angebots 7

2.2. Nebenangebote 8

2.3. Öffnung und Auswertung der Angebote 9

2.4. Zuschlag und Gremienvorbehalt 9

3. Eignungskriterien mit Mindestanforderungen 9

3.1. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen 9

3.2. Registereintragung 10

3.3. Betriebshaftpflichtversicherung 10

3.4. Unternehmensbezogene Referenzen 11

3.5. Erforderliche Bescheinigungen / Zertifikate 11

4. Zuschlagskriterien 12

5. Zuschlags- / Bindefrist 13

6. Zuschlagserteilung 14

7. Bietergemeinschaften 14

8. Unterauftragnehmer 15

9. Eignungsleihe 16

10. Verbot der Mehrfachbeteiligung 17

11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen 17

12. Abweichende Vertragsbedingungen des Bieters 17

13. Auszug aus dem Wettbewerbsregister 17

14. Vertraulichkeit / Kennzeichnung von Geschäftsgeheimnissen 18

15. Sprache 18

16. Datenschutz 18

17. Hinweise zur Rügepflicht 19

18. Zuständige Nachprüfungsstelle 20

1. Allgemeines

Dieses Dokument (einschließlich seiner Anlagen) stellt die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar. Es enthält zugleich die Bedingungen für die Beteiligung an diesem Vergabeverfahren (Bewerbungsbedingungen) und die Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens.

1.1. Beschaffungsgegenstand

Im Ergebnis dieses Vergabeverfahrens soll „Rahmenvereinbarung (nachfolgend auch: „Vertrag“)“ über die Erbringung folgender Leistungen geschlossen werden:

Beschaffung von KIM Mail Proxys und KIM Postfächern

Im Detail ergeben sich die ausgeschriebenen Leistungen aus dem Vertrag und dessen Anlagen bzw. aus den Vertragsbedingungen; dazu gehören – soweit beigefügt – insbesondere auch Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis und Anforderungskatalog.

1.2. Auftraggeberin

Die Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH (nachfolgend: „Vivantes“ oder „Auftraggeberin“ oder „AG“) ist der größte kommunale Krankenhauskonzern Deutschlands. Alleiniger Gesellschafter ist das Land Berlin. Mit einem Marktanteil in Berlin von ca. 30 % – in der Psychiatrie von ca. 50 % – werden umfangreiche Leistungen auf höchstem medizinischem Niveau angeboten.

Zur Vivantes gehören 9 Klinika (unselbständige Betriebsstätten) und ein Fachkrankenhaus für Geriatrie, 13 Pflegeheime, 2 Seniorenwohnhäuser, eine ambulante Rehabilitation, Medizinische Versorgungszentren sowie u. a. Tochtergesellschaften für Catering, Reinigung und Services.

Ein Drittel aller Patient*innen in Berlin wird jedes Jahr in einer von über 100 Kliniken und Instituten von Vivantes behandelt. Das sind insgesamt über 750.000 Behandlungen im Jahr. Diese Zahl nimmt seit Jahren stetig zu. Weitere Informationen finden Sie unter www.vivantes.de.

Die Vivantes Service GmbH („VSG“) ist eine Tochtergesellschaft der Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH. Sie führt für die Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH und deren Tochtergesellschaften Vergabeverfahren durch; dies umfasst insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen bis zur Erteilung des Zuschlags.

1.3. Vertragspartnerin

Der (mit Zuschlag in Kraft tretende) Vertrag kommt zwischen der Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH und dem Auftragnehmer[1] zustande.

1.4. Vergabeunterlagen

Dieses Dokument einschließlich seiner Anlagen sowie die Vertragsunterlagen, bestehend aus dem beigefügten Vertragsentwurf/den beigefügten Vertragsbedingungen einschließlich Anlagen (inklusive der ggf. beigefügten Leistungsbeschreibung und dem ggf. beigefügten Anforderungskatalog) sowie sämtliche vom Bieter[2] auszufüllende Unterlagen bilden gemeinsam die Vergabeunterlagen. Diese sind für die Erstellung und Abgabe der Angebote von allen Bietern zu berücksichtigen.

Sämtliche während des Vergabeverfahrens über die Vergabeplattform veröffentlichten Ergänzungen, Änderungen und Bieterinformationen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen. Maßgeblich ist jeweils die zuletzt veröffentlichte Fassung.

Wichtiger Hinweis:

Bieter dürfen **keine Änderungen an den Vergabeunterlagen** vornehmen. Streichungen, Ergänzungen oder sonstige Änderungen am Text der Vergabeunterlagen sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist es, im Angebot und/oder in den sonst einzureichenden Unterlagen Textpassagen aufzunehmen, die die Inhalte der Vergabeunterlagen inhaltlich modifizieren oder zu diesen im Widerspruch stehen. Wird dagegen verstoßen,

[1] Sämtliche hier verwendeten personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen wie „Auftragnehmer“, „Bieter“, „Unternehmen“ etc. erfassen alle Geschlechter; die Auftraggeberin verzichtet allein aus Gründen der Lesbarkeit dieses Dokuments auf die Verwendung von „Auftragnehmer*innen“, „Bieter*innen“ etc. Der Begriff „Auftragnehmer“ umfasst diejenigen Bieter oder Bietergemeinschaften, die den Zuschlag erhalten haben.
[2] Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, bezeichnet der Begriff „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften.

muss das Angebot grundsätzlich vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

1.5. Kommunikation im Verfahren

Die gesamte Kommunikation mit den Bietern während des Verfahrens einschließlich der Abgabe der Angebote erfolgt über die e-Vergabe-Plattform des Anbieters „Deutsches Vergabeportal“ (nachfolgend: „DTVP“ oder „Vergabeplattform“) und in deutscher Sprache.

Es werden keine telefonischen oder mündlichen Auskünfte erteilt. Von entsprechenden Kontaktaufnahmen ist abzusehen. Dennoch erteilte Auskünfte etc. sind für das Verfahren unerheblich und werden nicht Bestandteil der Vergabeunterlagen.

1.6. Fragen zu den Vergabeunterlagen (Bieterfragen)

Bieter haben die Vergabeunterlagen und die Bekanntmachung nach Erhalt auf Vollständigkeit sowie Unklarheiten und Widersprüche zu überprüfen. Sollten sich aus Sicht des Bieters bei der Durchsicht der Vergabeunterlagen, insbesondere

- Vertrag,
- Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis / Anforderungskatalog (jeweils inklusive der zugehörigen Anlagen) oder
- Preisblätter,

ggf. Ungereimtheiten ergeben oder kalkulationsrelevante Informationen oder sonst für die Erstellung der Angebote erforderliche Informationen fehlen, ist die Auftraggeberin darüber mittels entsprechender Bieterfragen über die Vergabeplattform in Kenntnis zu setzen.

Bieterfragen sind nach Möglichkeit in einer Nachricht zu bündeln, anstatt separate Fragen einzureichen.

Die Fragen werden durch die Auftraggeberin gesammelt und geprüft; sodann werden die Bieterfragen in anonymisierter Form gegenüber allen Bietern über die Vergabeplattform beantwortet. Mit der Einreichung einer Bieterfrage erklärt der Bieter sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Fragen, die nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb der **Fragenfrist** (siehe Verfahrensangaben auf der DTVP) eingegangen sind, werden ggf. nicht mehr beantwortet.

Wichtiger Hinweis:

Nur Bieter, die sich auf der DTVP registriert haben, werden bei eingehenden Nachrichten der Auftraggeberin von der DTVP standardmäßig per E-Mail benachrichtigt. Bitte prüfen Sie trotz dieser Benachrichtigungsfunktion regelmäßig Ihren Posteingang auf der DTVP.

2. Ablauf des Vergabeverfahrens

Dieses Verfahren wird in der Verfahrensart „Offenes Verfahren“ durchgeführt. Es handelt sich dabei um ein einstufiges Verfahren, bei dem die öffentliche Auftraggeberin eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert. Verhandlungen sind bei dieser Verfahrensart unzulässig; das Stellen von Bieterfragen bleibt davon unberührt.

Das Vergabeverfahren wurde durch die Auftragsbekanntmachung europaweit öffentlich bekannt gemacht.

2.1. Einreichung des Angebots

Das Angebot ist auf Basis der Vergabeunterlagen und unter Nutzung der den Vergabeunterlagen beigefügten Formulare zu erstellen. Für die Erstellung des Angebotes wird den Bietern keine Entschädigung gewährt.

Das Angebot ist über die **Vergabeplattform im Bereich „Angebote“** bis zum Ablauf der **Angebotsfrist** einzureichen (maßgeblich ist die zuletzt über die Vergabeplattform bekannt gemachte Angebotsfrist). Angebote, die postalisch oder per E-Mail übersendet oder auf der Vergabeplattform im Bereich „Kommunikation“ hochgeladen werden, finden keine Berücksichtigung. Nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangene Angebote müssen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können bereits über die Vergabeplattform eingereichte Angebote zurückgezogen und ggf. ein neues Angebot eingereicht werden. Ein fristgerecht eingereichtes Angebot ist für den Bieter **verbindlich**; erteilt die Auftragge-

berin den Zuschlag auf das Angebot, kommt mit diesem Zuschlag der Vertrag zustande. Vom Bieter mit seinem Angebot einzureichende Unterlagen (Preisblatt, ggf. Konzepte etc.) werden im Falle des Zuschlags Vertragsbestandteil.

Wichtiger Hinweis:

Erfahrungsgemäß nimmt das Hochladen der Angebotsunterlagen auf der Vergabeplattform mehr Zeit in Anspruch als geplant. Für den Upload der Angebote auf der DTVP ist es unter Umständen erforderlich, einen (kostenlosen) **Client von der Plattform herunterzuladen und zu installieren**. Bieter sollten daher frühzeitig ihre IT einbeziehen und rechtzeitig mit dem Upload des Angebots beginnen.

Das Angebot muss vollständig sein. Angebote, die nicht die geforderten Unterlagen enthalten, müssen ggf. vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für ein nicht oder nicht vollständig ausgefülltes Preisblatt. Die Auftraggeberin kann unter Setzung einer Frist fehlende Unterlagen nachfordern oder unvollständige/fehlerhafte Unterlagen ergänzen, erläutern, vervollständigen oder korrigieren lassen. Die Auftraggeberin behält sich vor, hiervon abzusehen; ein Anspruch des Bieters darauf besteht nicht. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen.

Die einzureichenden Angebotsunterlagen sind grundsätzlich in dem Dateiformat einzureichen, in dem sie zur Verfügung gestellt wurden. Die Umwandlung in das PDF-Format ist ebenfalls zulässig; das gilt nicht für als Excel-Dateien zur Verfügung gestellte Preisblätter.

2.2. Nebenangebote

Es ist nicht zulässig, Nebenangebote einzureichen; dennoch eingereichte Nebenangebote werden von der Wertung ausgeschlossen.

Ein Nebenangebot liegt grundsätzlich vor, wenn der Bieter eine andere Lösung anbietet, als die Auftraggeberin sie in den Vergabeunterlagen vorgesehen hat (bspw. Abweichung in technischer / inhaltlicher Hinsicht oder Abweichung von der vorgesehenen Preisgestaltung, Leistungszeit etc.).

2.3. Öffnung und Auswertung der Angebote

Nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt die Öffnung der Angebote durch die Auftraggeberin.

Die eingereichten Angebote werden durch die Auftraggeberin ausgewertet. Es erfolgt die formale Prüfung des Angebots. Zudem erfolgt die Eignungsprüfung; dabei müssen die Bieter die Anforderungen zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen und die Eignungskriterien erfüllen (siehe Ziffer 3). Die Angebote der geeigneten Bieter werden hinsichtlich der Angemessenheit der angebotenen Preise geprüft und anhand der Zuschlagskriterien (siehe Ziffer 4) ausgewertet; auf diese Weise wird das für den Zuschlag vorgesehene Angebot ausgewählt.

2.4. Zuschlag und Gremienvorbehalt

Über ihre Entscheidung informiert die Auftraggeberin die am Verfahren Beteiligten entsprechend der Anforderungen des § 134 Abs. 1 GWB. Nach Ablauf der ggf. einzuhaltenden Wartefrist wird der Zuschlag erteilt.

Die Erteilung des Zuschlags kann nur erfolgen, **wenn sämtliche erforderliche Gremien** im Konzern der Auftraggeberin der Erteilung des Zuschlags zustimmen; die Auftraggeberin behält sich vor, bei Nichterteilung dieser Zustimmung durch die Gremien das **Vergabeverfahren aufzuheben**.

3. Eignungskriterien mit Mindestanforderungen

Für den Zuschlag kommen nur Bieter in Betracht, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen und die geeignet sind, d. h. die die zur Erbringung der Leistung erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzen und nachweisen.

3.1. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Bieter haben die Angaben zum Unternehmen vollständig ausgefüllt sowie die Erklärung zu Ausschlussgründen gemäß dem beigefügten ausfüllbaren Dokument „Angebot“ mit dem Angebot einzureichen.

Bieter, bei denen **zwingende Ausschlussgründe** i. S. d. § 123 GWB vorliegen, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen. Bieter, bei denen **fakultative**

Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, können vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Liegen fakultative Ausschussgründe vor, sind die Umstände, die hierzu führten, vom Bieter zu erläutern. Sollten sich während des Vergabeverfahrens Umstände im Sinne der beiden vorstehenden Sätze ergeben, ist der Bieter verpflichtet, die Auftraggeberin hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Auftraggeberin wird (nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften) für den/die für den Zuschlag vorgesehenen Bieter vor Erteilung des Zuschlags eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister einholen.

Kategorie A: Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

3.2. Registereintragung

Sofern der Bieter nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er niedergelassen ist, in einem Register eintragungspflichtig ist, muss die Eintragung in diesem Register vorliegen.

Es ist ein entsprechender Registerauszug mit dem Angebot vorzulegen, der nicht älter als 6 Monate sein darf.

Kategorie B: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

3.3. Betriebshaftpflichtversicherung

Der Bieter muss über eine im Hinblick auf den Auftrag angemessene Betriebshaftpflichtversicherung verfügen.

Die Deckungssumme je Versicherungsfall muss – bei 2-facher Jahresmaximierung – mindestens

- 5.000.000,00 EUR für Personenschäden
- 5.000.000,00 EUR für Sachschäden
- 200.000,00 EUR für Vermögens- und Bearbeitungsschäden

betragen (**Mindestanforderung**).

Der Bieter muss im Dokument „Angebot“ erklären, ob er bereits über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung verfügt oder jedenfalls erklären, dass er eine

solche im Falle des Zuschlags unverzüglich abschließen wird (bzw. die Hochstufung einer bestehenden Versicherung vornehmen wird). Auf Verlangen der Auftraggeberin ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

(Ggf. im Vertrag vorgesehene Versicherungsanforderungen, die über die vorstehend genannten Anforderungen hinausgehen, bleiben von diesen Eignungskriterien unberührt.)

Kategorie C: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

3.4. Unternehmensbezogene Referenzen

Der Bieter muss mindestens drei geeignete Referenzen über früher ausgeführte, mit dem Auftragsgegenstand vergleichbare Liefer- oder Dienstleistungen aus den letzten drei Jahren nachweisen. Als vergleichbar gelten Referenzen über die Bereitstellung, Integration oder den Betrieb von KIM-Diensten beziehungsweise vergleichbaren sicheren Kommunikationslösungen im Gesundheitswesen. Die Referenzleistungen müssen hinsichtlich ihrer technischen Komplexität, ihres Integrationsaufwands und ihres Leistungsumfangs mit den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sein.

Referenzen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden berücksichtigt, sofern die Vergleichbarkeit nachgewiesen wird. Der Bieter muss die entsprechenden Angaben im Dokument „Angebot“ machen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die angegebenen Referenzen bei den jeweiligen Referenzgebern zu verifizieren. Wird eine Referenz vom Referenzgeber nicht bestätigt oder erweisen sich die Angaben zu einer Referenz als unzutreffend, kann die betreffende Referenz bei der Eignungsprüfung unberücksichtigt bleiben.

Kategorie D: Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen

3.5. Erforderliche Bescheinigungen / Zertifikate

Als Beleg dafür, dass die vom Bieter angebotenen Leistungen die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen, muss der Bieter über folgende Bescheinigungen / Zertifikate verfügen:

- Ein zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültiges C5-Typ-2-Test, alternativ der Nachweis über ein gleichwertiges Testat oder Zertifikat nach § 393 Absatz 4 Satz 4 SGB V.
- Eine zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige Zulassung der gematik des zur Verwendung vorgesehenen KIM Fachdiensts und KIM Clientmoduls.

Der Bieter hat die aktuelle gültige Bescheinigung / das aktuell gültige Zertifikat mit dem Angebot einzureichen. Die Bescheinigung / das Zertifikat muss sich auf die Betriebsstätte des Bieters beziehen, die er für die Auftragsausführung vorsieht.

Die Vorlage eines gleichwertigen Nachweises ist zulässig. Die Gleichwertigkeit ist vom Bieter nachzuweisen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Auftraggeberin.

4. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt; dieses bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Grundlage dafür ist die Bewertung der Auftraggeberin, ob und inwieweit das Angebot die Zuschlagskriterien erfüllt.

Die Zuschlagskriterien gestalten sich wie folgt:

	Hauptkriterien	**Gewichtung**	**Unterkriterien**	**Gewichtung**
1.	Preis	60 %		
2.	Qualität der Leistung	40 %	vgl. zu den Unterkriterien „Anforderungskatalog“	vgl. zur Gewichtung der Unterkriterien „Anforderungskatalog“

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Es werden für jedes Angebot insgesamt 0 bis 5 Gesamtpunkte vergeben. Dazu werden zunächst für jedes Zuschlags-Hauptkriterium 0 bis 5 Punkte vergeben. Anschließend werden die so ermittelten Punktzahlen für die Zuschlags-Hauptkriterien gewichtet, also mit der für das jeweilige Zuschlags-Hauptkriterium vorgesehenen Prozentzahl multipliziert. Die gewichteten Punktzahlen werden addiert; dabei wird auf 3 Nachkommastellen gerundet. Die Gesamtpunktzahl wird also entsprechend folgender Formel ermittelt:

Gesamtpunkte = (Punkte für Preis * 60 %) + (Punkte für Qualität der Leistung * 40 %)

Wird von mehreren Bietern eine identische Gesamtpunktzahl erzielt (auf 3 Nachkommastellen), erhält das Angebot mit der höheren Punktzahl für die Qualität der Leistung den Zuschlag; soweit auch diese identisch ist, entscheidet das Los. Das zuerst gezogene Los erhält in diesem Fall den Zuschlag.

(1) Punkte für den Preis

Zur Ermittlung der Punkte für den Preis erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis 5 Punkte. Ein fiktives Angebot mit einem doppelt so hohen Preis erhält 0 Punkte; gleiches gilt für sämtliche noch höhere Preise. Bei den dazwischen liegenden Angeboten wird die Punktzahl durch lineare Interpolation ermittelt. Es wird auf 3 Nachkommastellen gerundet.

Die Ermittlung des für diese Bepunktung relevanten Preises richtet sich nach dem Preisblatt.

(2) Punkte für die Qualität der Leistung

Zur Ermittlung der Punkte für die Qualität der Leistung erfolgt eine qualitativ-fachliche Bewertung des Angebotes gemäß dem Dokument „Anforderungskatalog“. Es werden für jedes der darin aufgestellten Bewertungskriterien 0 oder 5 Punkte vergeben. Anschließend werden die so ermittelten Punktzahlen für die Unterkriterien gewichtet, also mit der für das jeweilige Unterkriterium im Dokument „Anforderungskatalog“ vorgesehenen Prozentzahl multipliziert. Die gewichteten Punktzahlen werden addiert; dabei wird auf 3 Nachkommastellen gerundet.

5. Zuschlags- / Bindefrist

Der Zuschlag erfolgt innerhalb der auf der Vergabeplattform angegebenen Bindefrist. Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Bindefrist im Einvernehmen mit den Bietern zu verlängern.

6. Zuschlagserteilung

Die Zuschlagserteilung erfolgt grundsätzlich über die Kommunikationsfunktion der Vergabeplattform. Mit dem Zuschlag kommt der Vertrag zustande. Einer Unterzeichnung des Vertrages durch die Vertragspartner bedarf es für dessen Zustandekommen nicht. Wünscht die Auftraggeberin aus deklaratorischen Gründen dennoch eine Unterzeichnung, so hat der bezuschlagte Bieter den Vertrag zu unterzeichnen.

7. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften können sich am Vergabeverfahren beteiligen. Die Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den Auftrag zu erhalten und nach erfolgreichem Vertragsabschluss als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen. Bietergemeinschaften werden von der Auftraggeberin wie Einzelbewerber behandelt. Soweit in den Vergabeunterlagen von „Bieter“ oder „Bietern“ die Rede ist, schließt dies auch Bietergemeinschaften ein.

Bietergemeinschaften müssen mit Abgabe des Angebotes alle Mitglieder der Gemeinschaft benennen. Sie müssen ein Mitglied als Vertreter für die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren sowie für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bevollmächtigen und müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten. In der Erklärung ist anzugeben, welches Mitglied welche Leistungen ausführt.

Darüber hinaus ist dem Angebot eine Erklärung beizufügen, aus der sich ergibt, dass die Bildung der Bietergemeinschaft im vorliegenden Fall keine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von § 1 GWB darstellt. Für sämtliche geforderten Angaben und Erklärungen der Bietergemeinschaft ist das entsprechende Formular im beigefügten ausfüllbaren Dokument „Angebot“ zu verwenden.

Die Bietergemeinschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass die verlangten Eignungsnachweise von der Bietergemeinschaft (für jedes Mitglied entsprechend seinem Leistungsumfang) gemeinsam erfüllt werden. Im Hinblick auf die Eignungsnachweise, die für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert Anwendung finden, hat jedes Mitglied die Nachweise vollständig abzugeben. Gleiches gilt für die Erklärung zum Vorliegen oder Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach den §§ 123, 124 GWB.

Nach Ablauf der Angebotsfrist führt eine Änderung in der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft zum zwingenden Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

8. Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter für Teile der zu erbringenden Leistungen ggf. Unterauftragnehmer (auch Nachunternehmer oder Subunternehmer genannt) einzusetzen, hat er:

- anzugeben, welche Leistungsteile (Leistungsumfang) von dem benannten Unterauftragnehmer erbracht werden sollen,
- die Angaben zum Unternehmen und die Erklärung zum Vorliegen oder Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auch für den benannten Unterauftragnehmer vorzulegen.

Für die geforderten Angaben und Erklärungen sind die entsprechenden Formulare im beigefügten ausfüllbaren Dokument „Angebot“ zu verwenden. Die Auftraggeberin behält sich vor, sich von dem Bieter eine Verpflichtungserklärung des jeweiligen Unterauftragnehmers vorlegen zu lassen.

Die Auftraggeberin überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung des Angebots, ob bei den als Unterauftragnehmer benannten Unternehmen Ausschlussgründe vorliegen. Stellt die Auftraggeberin fest, dass der Bieter ein Unternehmen einsetzen möchte, bei dem Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen, muss der Bieter das Unternehmen innerhalb der von der Auftraggeberin gesetzten Frist ersetzen. Kommt der Bieter dieser Ersetzung nicht fristgemäß nach, wird er aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Ein Bieter darf einen in seinem Angebot benannten Unterauftragnehmer nicht ohne Zustimmung der Auftraggeberin durch einen anderen Unterauftragnehmer ersetzen. Wünscht der Bieter einen Austausch durch einen anderen Unterauftragnehmer, so hat er der Auftraggeberin hierfür einen wichtigen Grund anzugeben und darzulegen, dass die Erbringung der geschuldeten Leistung durch den Austausch nicht beeinträchtigt wird.

9. Eignungsleihe

Ein Bieter kann für diesen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt (sog. Eignungsleihe i. S. v. § 47 VgV). Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Die Auftraggeberin überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung des Angebots, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungsnachweise in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungsnachweise erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Stellt die Auftraggeberin fest, dass der Bieter ein Unternehmen einsetzen möchte, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen, muss der Bieter das Unternehmen innerhalb der von der Auftraggeberin gesetzten Frist ersetzen. Kommt der Bieter dieser Ersetzung nicht fristgemäß nach, wird er aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Nimmt ein Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, muss der Bieter der Auftraggeberin eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe auf geeignete Art und Weise nachweisen.

10. Verbot der Mehrfachbeteiligung

Die Beteiligung von Einzelbietern oder Mitgliedern einer Bietergemeinschaft als Mitglied einer oder mehrerer anderer Bietergemeinschaften ist nicht gestattet, soweit nicht zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe lückenlos dargelegt und nachgewiesen werden kann, dass entgegen der entsprechenden Vermutung ausnahmsweise keine wechselseitige Kenntnis von den Inhalten der jeweils gleichen Angebote der betreffenden Bieter besteht und dass eine Kenntniserlangung während des gesamten Vergabeverfahrens ausgeschlossen ist.

Einem Bieter oder Unterauftragnehmer eines Bieters ist es ferner nur dann gestattet, sich als Unterauftragnehmer eines anderen Bieters oder einer Bietergemeinschaft am Vergabeverfahren zu beteiligen, sofern er nachweislich keine Kenntnis von den Angebotsinhalten des anderen Bieters hat und gewährleistet ist, dass eine Kenntniserlangung während des gesamten Vergabeverfahrens ausgeschlossen ist.

11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes. Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie die Auftraggeberin zur Kündigung des Vertrages.

12. Abweichende Vertragsbedingungen des Bieters

Vom Bieter mit dem Angebot eingereichte, im Angebot verlinkte oder in sonstiger Weise vom Bieter in Bezug genommene Allgemeine Geschäftsbedingungen (umfasst auch in Angebots- oder Begleitschreiben des Bieters enthaltene Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen) werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten keine rechtliche Wirkung. Dies gilt auch dann, wenn die Auftraggeberin deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. § 57 VgV bleibt hiervon unberührt.

13. Auszug aus dem Wettbewerbsregister

Die Auftraggeberin wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für die für den Zuschlag vorgesehenen Bieter vor Erteilung des Zuschlags eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister einholen.

14. Vertraulichkeit / Kennzeichnung von Geschäftsgeheimnissen

Die Vergabeunterlagen, einschließlich dieses Informationsschreibens, sind von jedem potentiellen Bieter als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetz zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Sie dürfen von dem Bieter oder Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht oder in KI-Modelle hochgeladen werden.

Die im Rahmen der Angebotsphase von den Bietern eingereichten Angebote gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über.

Die Bieter haben diejenigen Teile ihres Angebots, die ein Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung zur Einsichtnahme durch andere Verfahrensbeteiligte (etwa durch andere Bewerber) ausgehen (vgl. § 165 Abs. 3 GWB).

15. Sprache

Die Kommunikation mit der Auftraggeberin ist in deutscher Sprache zu führen. Angebote und darin geforderte Unterlagen sowie Erklärungen Nachweise und Referenzen sind ausschließlich in deutscher Sprache vorzulegen. Sofern ein fremdsprachiger Nachweis als Bestandteil eines Angebots vorgelegt wird, ist neben dem Nachweis jeweils eine beglaubigte Übersetzung des Nachweises vorzulegen.

16. Datenschutz

Im Rahmen eines Vergabeverfahrens werden Kontaktdaten (z. B. Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen) bzw. weitere personenbezogene Daten (z. B. aus Referenzen, Qualifikationsnachweisen und Lebensläufen) i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) EU-DSGVO verarbeitet. Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen der Vivantes bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens erforderlich. Die Vivantes nutzt diese Daten ausschließlich zur Durchführung eines Vergabeverfahrens.

Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH, Aroser Allee 72 – 76, 13407 Berlin.

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist Hr. Dr. Philipp Siedenburg, erreichbar mittels datenschutzbeauftragter@vivantes.de. Die Abteilung des Vivantes-Datenschutzmanagements erreichen Sie unter datenschutz@vivantes.de sowie unter der oben genannten Anschrift.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte gemäß Art. 15 – 21 DSGVO wenden Sie sich bitte an die Verantwortliche unter Verwendung der oben aufgeführten Kontaktdaten. Ferner haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen.

17. Hinweise zur Rügepflicht

Behauptete Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber der Auftraggeberin rechtzeitig zu rügen. Eine Rüge ist insbesondere dann nicht rechtzeitig, wenn ein in diesem Zusammenhang eingereichter Nachprüfungsantrag gemäß § 160 Abs. 3 GWB zur Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrags führen würde.

Gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber der Auftraggeberin nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Auftraggeberin gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Auftraggeberin gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

§ 160 Abs. 3 S. 1 GWB gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 S. 2 GWB bleibt unberührt.

18. Zuständige Nachprüfungsstelle

Anträge zur Nachprüfung von behaupteten Vergabeverstößen sind zu richten an die

Vergabekammer des Landes Berlin
Martin-Luther-Str. 105 in 10825 Berlin
Tel. 030-9013-8316 / Fax: +49 30 9028-5300
vergabekammer@senweb.berlin.de
beA/ beBPo: Vergabekammer des Landes Berlin